



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

SES Aus- und Fortbildung e. K.
Handwerkerallee 18
25358 Horst

Bearbeitung: Annemarie Lubczyk
Telefon: +49 (228) 9826-336
Telefax: +49 (228) 9826-9336
E-Mail: LubczykA@eba.bund.de
Ref34@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 22.04.2016
VMS-Nummer: 3342423

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
3465-DE-34ataa/010-2016#001

Betreff: SES Aus- und Fortbildung e.K.
Bezug: Ihr Antrag vom 25.01.2016 (Folgeantrag)
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages auf Verlängerung des Anerkennungsbescheides vom 25.08.2011,
Geschäftszeichen 3412-34ataa/003-2011#002 erlasse ich folgenden

Bescheid

- I. Ich erkenne die SES Aus- und Fortbildung e. K. mit Sitz in Handwerkerallee 18, 25358 Horst als Schulungseinrichtung gemäß § 7d AEG an.
- II. Diese Anerkennung gilt für die Ausbildung von
 - a) Triebfahrzeugführern nach der TfV für die Teilbereiche
 - allgemeine Fachkenntnisse,
 - fahrzeugbezogene Fachkenntnisse und
 - infrastrukturbezogene Fachkenntnisse

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

b) Sonstigem Eisenbahnpersonal im Sinne des § 47 Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und zwar für

- Weichensteller und Rangierleiter,
- Wagenuntersuchungs- und Bremsbeamte,
- Strecken- und Schrankenwärter.

Sie haben sicherzustellen, dass jeder Ausbilder, der für die vorstehenden Schulungsbereiche eingesetzt werden soll, die Voraussetzungen gemäß § 14 TfV erfüllt.

III. Ziffer I. und II. gelten bis zum 26.08.2021.

IV. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens haben Sie zu tragen über dessen Höhe ein gesonderter Bescheid ergeht.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 25.01.2016 haben Sie einen Antrag auf Verlängerung der Anerkennung als Ausbildungsorganisation gestellt. Sie möchten hiernach weiterhin Triebfahrzeugführer-ausbildungen nach den Anlagen 5, 6 und 7 der TfV durchführen. Ferner möchten Sie Ausbildungen von sonstigem, mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautem Eisenbahnpersonal im beantragten Umfang durchführen.

II.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 5 Abs. 1e Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1e Satz 2 und Abs. 2 AEG i.V.m. dem BEVVG zuständig für die Anerkennung von Schulungseinrichtungen. Meine Entscheidung beruht auf § 7d Satz 1 Nr. 1 AEG in Verbindung mit § 14 und § 2 Nr. 4 TfV. Danach erkennt das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag Ausbilder für die Ausbildung nach den Anlagen 5, 6 und 7 TfV an, wenn die Ausbilder die Qualifikation nach § 14 Abs. 3 TfV nachweisen.